



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 23. Juli 2022

Nr. 29

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Satzungsänderung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen S. 293 – Anzeige der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 297 – Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen S. 297 – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. S. 300

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 302 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 304 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 304 + S. 305 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 305 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 305 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 305 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 305

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 305

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

473. Satzungsänderung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen

Bezirksregierung Arnsberg Hagen, 23. 5. 2022
31.04.03.02-001/2015-001

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2022 auf Grund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 27. Juli 1982, zuletzt geändert am 6. Mai 2019, zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Märkische Kreis, der Kreis Olpe, der Kreis Siegen-Wittgenstein, der Kreis Unna, die kreisfreie Stadt Hagen und der Zweckverband Südwestfalen-IT bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

(2) Kreisangehörige Städte mit mindestens 50 000 Einwohnern können Mitglieder des Zweckverbandes bleiben und werden.

§ 2

Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hagen.

(3) Der Zweckverband führt das am Ende der Satzung abgedruckte Siegel.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband ist Träger des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung (Insti-

tut) und der Verwaltungsakademie für Westfalen (Akademie). Institut und Akademie werden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Gemeinden durch ein planmäßiges Studium eine fundierte theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen und fachliche Fortbildung zu betreiben. Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerbenden die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen oder üblichen Auswahlverfahren durchzuführen. Das Institut kann weitere Aufgaben übernehmen. Es ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 1 dieser Satzung grundsätzlich die allein zuständige Ausbildungsstätte. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung.

(3) Die Akademie hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Fortbildung von Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Veranstaltung von Semesterlehrgängen, Vortragsreihen, Fachseminaren und Fachtagungen. Es können auch Angehörige der Wirtschaft teilnehmen.

§ 4

Organe und Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/-in.

(2) Neben diesen Organen werden ein Verbandsausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte einstellen.

(4) Der Zweckverband beruft eine hauptamtliche Studienleitung, der die Leitung des Studienbetriebs obliegt, sowie eine nebenamtliche Studienleitung für die Akademie. Für die Studienleitung der Akademie muss mindestens ein/e Hochschullehrer/-in bestellt werden, der/die für den Studienbetrieb verantwortlich ist. Der Zweckverband beruft ferner eine stellvertretende Studienleitung, die die Funktion des Kämmerers bzw. der Kämmerin im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wahrnimmt.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretungen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretung und bestellt eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/-n und deren/dessen Stellvertretung.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/-in, seine/ihre Stellvertretung, die Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Sitzungen

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist – auf Verlangen unverzüglich – einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der/die Verbandsvorsteher/-in unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

(2) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/-in fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der/die Verbandsvorsteher/-in, die hauptamtliche Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens acht volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gemäß § 20 öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
- b) Auftragsvergaben,
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Im Übrigen gilt § 48 der Gemeindeordnung.

(4) Sofern der/die Verbandsvorsteher/-in nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er/sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Abstimmungen

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 8

Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/dem Vorsitzenden oder seine Stellvertretung und einem weiteren von der Verbandsversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestimmenden Mitglied und dem/r Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

(2) Schriftführer/-in ist die Studienleitung des Zweckverbandes; die Vertretung wird von dem/der Verbandsvorsteher/-in berufen.

§ 9

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch die Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Neben den ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie insbesondere über

- a) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
- b) den Erlass und die Änderung der Institutsordnung und der Akademieordnung (§ 15),
- c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 16 Abs. 3),
- d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
- e) die Wahl und Bestellung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin und der Stellvertretung,
- f) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Studienleitung und der Stellvertretung (§ 4 Abs. 4 Satz 3) – einschließlich ihrer Bestellung,
- g) Bestellung der ehrenamtlichen Studienleitung der Akademie,
- h) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeitenden des Zweckverbandes im Beschäftigungsverhältnis ab Entgeltgruppe 14 TVöD,
- i) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
- j) die Rechnungslegung und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin,
- k) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der/die Verbandsvorsteher/-in zusammen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seiner/ihrer Vertretung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin. Sie ist von diesem/dieser über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem/der Verbandsvorsteher/-in jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzte/-r des/der Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin.

§ 10

Verbandsvorsteher/-in

(1) Der/Die Verbandsvorsteher/-in ist zugleich Institutsvorsteher/-in des Instituts im Sinne der Aus-

bildungs- und Prüfungsordnungen und Direktor/-in der Akademie. Seine/Ihre Wahl erfolgt nach § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er/Sie wird entweder von der Vertretung im Hauptamt oder durch eine/n andere/n Beamtin oder Beamten eines Verbandsmitglieds vertreten.

(2) Der/Die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Die Ausführung dieser Aufgaben obliegt der Studienleitung im Auftrag des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/-in bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

(4) Der/Die Verbandsvorsteher/-in ist Dienstvorgesetzte/-r der hauptamtlichen Studienleitung und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TVöD entscheidet der/die Verbandsvorsteher/-in nach Maßgabe des Stellenplans.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom/von der Verbandsvorsteher/-in oder seinem/ihrer Vertretung und der hauptamtlichen Studienleitung oder der Vertretung zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 14) durch den/die Verbandsvorsteher/-in eingeräumt werden. § 64 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigte) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Vorsitzende/-r
- b) dem/der Verbandsvorsteher/-in,
- c) zwei Vertretungen der Kreise, einer Vertretung der kreisfreien Stadt Hagen, vier Vertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, davon eine Vertretung der /im § 1 Absatz 2 genannten Städte sowie eine Vertretung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(2) Die Vertretungen der zu Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder sowie die Studienleitung und die stellvertretende Studienleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Verbandsausschuss berät und unterstützt die Verbandsversammlung. Er bereitet Entscheidungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten vor, die ihm im Einzelfall von der Verbandsversammlung zur Beratung übertragen werden.

(4) Für die Niederschrift über die Beschlüsse gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus je einer Vertretung der Kreise, der kreisfreien Stadt Hagen und der kreisangehörigen Gemeinden des Zweckverbandsgebietes.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/-n und dessen/deren Vertretung für die Dauer der Wahlzeit der Mitglieder der Versammlung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Zweckverbandes. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes gemäß der Entscheidung durch die Versammlung.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Versammlung, der Ausschüsse, der/die Vorstandsvorsteher/-in und die Studienleitung der Akademie sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Die Studienleitung des Institutes wird als hauptamtliche/r Beamtin oder Beamter des Zweckverbandes berufen.

(2) Die sonstigen Lehrkräfte können als Beamtinnen oder Beamte oder Beschäftigte im Dienst des Zweckverbandes oder auf Honorarbasis als freie Mitarbeitende beschäftigt werden.

(3) Die übrigen Mitarbeitenden und das Hilfspersonal können als Beamtinnen und Beamte oder Beschäftigte des Zweckverbandes beschäftigt werden.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Vorstandsvorsteher/-in und den/die Vorsitzende/-n der Versammlung.

§ 15

Institutsordnung und Akademieordnung

(1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Instituts- und Akademieordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

(2) Die Instituts- und Akademieordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) von dem/der Vorstandsvorsteher/-in auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften bekannt zu geben und an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in Hagen, Roggenkamp 12, durch den Zweckverband durch dreiwöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Ordnungen ist zu Beginn eines Lehr- oder Studiengangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Teilnehmenden darüber zu informieren, dass die Ordnungen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

§ 16

Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes kann auf den Vorbericht und die mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

(2) Für die Tätigkeit des Zweckverbandes werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer von der Versammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert. Für Mitarbeitende von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen, die nicht zu den das Institut tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 20 findet keine Anwendung.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel nicht durch eigene Einnahmen des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Darüber hinaus leisten die bisherigen Mitglieder der Akademie Zuschüsse für die laufenden Ausgaben der Akademie. Über die Höhe der Zuschüsse werden besondere Vereinbarungen getroffen.

(4) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Zahl zum 31.12. des dem Jahr der Aufstellung des Haushaltsplanes vorausgehenden Jahres.

(5) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Veranstaltungen des Institutes oder der Akademie durchgeführt werden, die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Instituts und der Akademie am Sitz des Zweckverbandes sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

§ 17

Auflösung

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder der Versammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen. Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle einer Auflösung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 18
Ausscheiden eines Mitgliedes

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Versammlung und nur mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres möglich.

(2) Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Tage seines Ausscheidens entstandene Versorgungsverpflichtungen anteilmäßig zu tragen und wird in dem gleichen Umfang an dem Reinvermögen beteiligt. Es gilt der in § 16 Abs. 5 genannte Maßstab.

§ 19
Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften trifft, finden auf den Zweckverband gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 20
Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg oder durch Bereitstellung im Internet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen. Der Zweckverband hat auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der/die Vorstandsvorsteher/-in. Er/Sie übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) dem/der Bürgermeister/-in zugewiesen sind.

§ 21
Inkrafttreten

Die am 23. Mai 2022 geänderte Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Satzung außer Kraft.

Hagen, 23. Mai 2022

L.S.

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen in Hagen wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.03.02-001/2015-001

Arnsberg, den 11. Juli 2022

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. König

(1923)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 293

474. Anzeige der Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 12.07.2022
900-0824600-0001/IBA-0002-A61/22-Bür

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Ritzenhoff AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg, hat mit Datum vom 13.05.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung von Glas) auf Ihrem Grundstück in 34431 Marsberg, Sametwiesen 2, Gemarkung Essentho, Flur 4, Flurstück 309 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Bürger

(152)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 297

475. Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der 380 kV Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19, Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14.07.2022
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Aktenzeichen: 66.21.3.4-2017-6

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0474 und der Umspannanlage Junkernhees

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.07.2022, Az. 66.21.3.4-2017-6, ist der Plan der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH (nachfolgend: Vorhabenträgerin) zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im rd. 37 km langen nordrhein-westfälischen Abschnitt C von Punkt (Pkt.) Attendorn bis zur Lan-